

Abdruck

B e g r ü n d u n g
=====

für die Änderung des Teilbebauungsplanes für das Gebiet beiderseits der Grenzstraße von Grenzstraße 17 bis zur Augsburg-er-Straße.

Die Festsetzung der Mindestbreite der Grenzstraße auf 8,50 m erfolgt auf Vorschlag des Landratsamtes. Der Gemeinderat ist derselben Ansicht, daß für den auf dieser Straße zu erwartenden Verkehr diese Breite notwendig ist (Beschluß vom 5.6.1967)

Die Festsetzung von seitlichen Baulinien für die südlich der Grenzstraße liegenden Grundstücke ist notwendig, um eine aufgelockerte Bebauung sicherzustellen. Dadurch ist auch die seitliche Anordnung der Garagen bei den Reihenhäusern möglich (Gem. Rats-Beschluß vom 26.6.67).

Eine weitere Änderung betrifft die Straßenbegrenzungslinien.

Die Änderung in der Satzung betrifft die richtige Beschreibung des Geltungsbereiches sowie der höchstzulässigen Geschoßflächenzahl. Die Änderung der Geschoßflächenzahl erfolgt wegen der großen Tiefe der Baugrundstücke.

Leitershofen, den 14. August 1967

..... Müller
1. Bürgermeister

zum Bebauungsplan zwischen Grenzstr.-Augsburger Str.- Gartenstr.-
Nordenstraße in Leitershofen.

Durch den vorliegenden Bebauungsplan sollen für ein Gebiet von
ca. 2 ha die Voraussetzungen für die Erschließung und Bebauung
geschaffen werden. Vorgesehen ist Bebauung mit Ein- oder Zwei-
familienhäuser - und Reihenhäuser.

Für die Erschließung des Gebietes sind folgende Anlagen notwendig:

1. a) ca. 250 lfd. Meter Straße mit 7 m Breite (5 m Fahrbahn)
2. ca. 500 lfd. Meter Gehsteige mit 1 m Breite
3. Wasserleitung bereits vorhanden, nur noch ca. 250 m mit 100 mm
notwendig.
4. ca. 250 m Kanalanlagen mit den notwendigen Schächten
5. Beleuchtungsanlagen: 2 Mastleuchten, sind 2 Masten und 2 Brenn-
stellen.

Diese Anlagen werden voraussichtlich folgende Kosten verursachen:

- | | | | |
|------|--------|-----------|---|
| 1.a) | Ca. DM | 12.500.-- | D |
| 2. | ca. DM | 12.500,-- | |
| 3. | ca. DM | 7.500,-- | |
| 4. | ca. DM | 25.000,-- | |
| 5. | ca. DM | 2.500,-- | |

ca. DM 60.000,--

=====

Die Kosten für die Verkehrsanlage im Sinne § 127 BBauG. werden in
Höhe von 90 % auf die Eigentümer der im Geltungsbereich des Bebau-
ungsplanes liegenden Grundstück nach Maßgabe der Satzung vom 1.10.62
umgelegt. Den Rest dieser Kosten trägt die Gemeinde.

Die Beiträge für Wasserversorgung und Grundstücksentwässerung richten
sich nach den einschlägigen gemeindlichen Gebührensatzungen.

Das Baugebiet kann an die zentrale gemeindliche Wasserversorgung
angeschlossen werden. Diese reicht ohne zusätzliche Baumaßnahme
zur ordnungsgemäßen Wasserversorgung dieses Gebietes aus.

Leitershofen, den 22. August 1963
Gemeindeverwaltung Leitershofen


Bürgermeister